

# **S a t z u n g**

## **zur Ergänzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke östlich der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Untersulmetingen“ und „Gewerbegebiet Untersulmetingen II“ (Gewerbegebiet Untersulmetingen II Teil 3)**

Nach § 10 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 02.07.2007 folgende Ergänzungssatzung beschlossen.

### § 1

#### **Gegenstand**

Durch die Satzung wird nach § 34(4) Satz 1 Nr. 3 ein Teil der Flst. 1913 und 1920/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Untersulmetingen mit einbezogen.

### § 2

#### **räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Planteil.

### § 3

#### **Bestandteile der Satzung**

Lageplan M 1:1500 vom 02.04.07 geändert am 29.05.07 und Begründung einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 02.04.2007.

### § 4

#### **einzelne Festsetzungen nach § 9(1) BauGB**

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 8 BauNVO. Die Grundflächenzahl ist auf 0,6 begrenzt. Die Gebäudehöhe darf 13,5 m nicht überschreiten. Technisch bedingte Ausnahmen können zugelassen werden. [§ 9(1) Nr. 1 BauGB]

Es ist eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise festgesetzt, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge. [§ 9(1) Nr. 2 BauGB]

Mit Hochbauten ist ein Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße 257 einzuhalten.

Die Beseitigung des Dach- und Hofflächenwassers hat auf dem eigenen Grundstück mittels Mulden über eine belebte Bodenschicht zu erfolgen. Ein Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist nur als Notüberlauf zulässig. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. [§ 9(1) Nr. 14 BauGB]

Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit. [§ 9(1) Nr. 13 BauGB]

Auf den festgesetzten Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig. Die ausgewiesenen Grünflächen und nicht überbauten bzw. unbefestigten Grundstücksflächen sind als extensive Wiese mit lockerer Anordnung von Bäumen, Gebüsch und Feldhecken anzulegen. Es ist auch die Anlage von Entwässerungsmulden zulässig. [§ 1a(3) BauGB, § 9(1) Nr. 15, Nr. 25a BauGB]

Entlang aller Grundstücksgrenzen, die nicht an eine festgesetzte Grünfläche grenzen, ist ein durchgängiger Streifen von mindestens 2,5 m mit Bäumen und Sträuchern in lockerer Anord-

nung zu begrünen. Ausnahmsweise kann diese Breite verringert werden, wenn an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird. [§ 9(1) Nr. 15, Nr. 25 a BauGB]

Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der maßgebenden Grundstücksfläche. Je 750 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche und zusätzlich je angefangene 8 Stellplätze ist ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sind der in der Begründung aufgeführten Pflanzliste zu entnehmen. [§ 9(1) Nr. 25 a BauGB]

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 34(6) i. V. m. 10(3) BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Laupheim, den 03.07.2007

.....  
**S i t t e r**  
Bürgermeisterin